
ERHALTUNGSSATZUNG

2. Satzungsausfertigung

Inhalt:

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Erhaltungsgründe

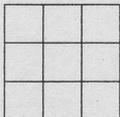
§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Inkrafttreten

Übersichtsplan

Lübeck, 18. Februar 1998



PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG
DIPL. ING.
DETLEV STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

Präambel

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, die von geschichtlicher, architektonischer, städtebaulicher und künstlerischer Bedeutung sind, wird aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 326) nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 18. Februar 1998 folgende Erhaltungssatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die im anliegenden Plan gekennzeichneten Gebiete.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungsbestände

Durch die Satzung wird ein Gebiet bezeichnet, in dem

zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt,

der Abbruch, die Änderung, die Errichtung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

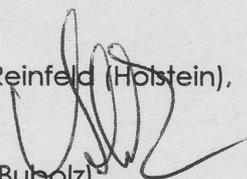
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinfeld (Holstein), 21.05.99


(Bubolz)
Bürgermeister



In Kraft getreten am 02.06.99
(Bekanntmachung am 01.06.)